

## § 8 Verwertungsrecht der Bank

1. Die Bank ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 berechtigt, die Sicherheiten, auch durch freihändigen Verkauf, im eigenen Namen auf Kosten des DN bestmöglich zu verwerten und/oder die Offenlegung der Abtretung nach § 4 II 3 vorzunehmen, soweit dies zur Abdeckung ihrer Forderungen erforderlich ist.
2. Die Bank wird dem DN die Verwertung, insbesondere die Offenlegung der Abtretung nach § 4 II 3., mit angemessener, mindestens 1 Monat betragender Fristsetzung schriftlich androhen, innerhalb der er Einwendungen gegen die Verwertungsbefugnis der Bank erheben oder die Verwertung durch Zahlung abwenden kann. In der Androhung wird die Bank den Betrag bezeichnen, wegen dessen die Verwertung erfolgen soll. Die Frist beginnt mit Zugang der Androhung beim DN.
3. Ein Übererlös steht in erster Linie dem Mitschuldner zur Abdeckung der auf ihn nach § 426 Abs. 2 BGB übergegangenen Forderungen, sodann dem DN zu.
4. Gutschriften über Erlöse gelten als Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.
5. Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung zur Verwertung von Sicherungsgut bleiben unberührt.

## § 9 Vertragsunterlagen

Der DN hat der Bank alle Unterlagen, die dieser für den Nachweis seiner Rechte am Finanzierungsobjekt benötigt, sowie die Zulassungsbescheinigung Teil II zum Finanzierungsobjekt zu übergeben bzw. zu verschaffen. Die Bank ist berechtigt, die Auszahlung des Darlehensbetrages ganz oder teilweise bis zum Erhalt der Zulassungsbescheinigung Teil II zu verweigern. Die Bank darf die hieraus ersichtlichen Daten im Darlehensantrag nachtragen. Dies gilt auch für das gemäß § 4 III zur Sicherheit übereignete Ersatzobjekt.

## § 10 Pflichten des Darlehensnehmers

Der DN ist verpflichtet:

- a) das Finanzierungsobjekt pfleglich zu behandeln und instandzuhalten, es nicht ohne vorherige Zustimmung der Bank von seinem gewöhnlichen Standort zu entfernen, insbesondere den Standort nicht ins Ausland zu verlegen, nicht über das Finanzierungsobjekt zu verfügen, insbesondere es nicht zu vermieten; Kraftfahrzeuge dürfen nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes des DN vorübergehend in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbracht werden;
- b) während der Dauer des Darlehens das Finanzierungsobjekt gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen Beschädigung zu versichern, soweit möglich Vollkasko, und alle für das Finanzierungsobjekt gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungen zu unterhalten und die Versicherungsprämien stets termingerecht zu bezahlen;
- c) auf Verlangen der Bank seinen Versicherer zu veranlassen, der Bank für alle versicherten Risiken einen Versicherungsschein bzw. eine Sicherheitsbestätigung auszustellen;
- d) einem Bevollmächtigten der Bank die Besichtigung des Finanzierungsobjektes zu gestatten und Einblick in seine Unterlagen zu gewähren, soweit diese das Finanzierungsobjekt betreffen;
- e) der Bank den Verlust oder die Beschädigung des Finanzierungsobjektes, eine Pfändung, eine Zwangsvollstreckung oder sonstige Eingriffe Dritter in das Finanzierungsobjekt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, Name und Anschrift des Gläubigers oder des Dritten aufzugeben und die ihm hierzu vorliegenden Unterlagen (z.B. Pfändungsprotokoll) zu übergeben sowie der Bank alle Kosten zu erstatten, die diese zur Wiederbeschaffung des Finanzierungsobjektes und zur Beseitigung der Einwirkung Dritter aufgewendet hat;
- f) der Bank unverzüglich eine Änderung seines Wohnsitzes oder seiner Geschäftsadresse mitzuteilen;
- g) der Bank seine wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage seiner Jahresabschlüsse, offen zu legen; im Falle eines Verkaufs des Unternehmens des DN oder einer Rechtsformänderung, die Bank hierüber unverzüglich zu informieren;
- h) die Bank unverzüglich über die Geltendmachung eines Anspruchs auf Nachlieferung gegenüber dem Verkäufer zu unterrichten;
- i) erforderliche Reparaturen sachgemäß und handwerksgerecht auf seine Kosten ausführen zu lassen.
- j) die unter der Selbstauskunft auf Seite 2 des Darlehensvertrages getätigten Angaben durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen und der Bank in Kopie innerhalb von 4 Wochen ab der schriftlichen Annahme des Darlehensvertrages durch die Bank zu übersenden. Der DN hat in diesem Zusammenhang der Bank insbesondere einen aktuellen Einkommensnachweis bzw. Rentennachweis sowie Ausweisdokumente zu übersenden. Je nach Einzelfall ist auf entsprechende Anforderung der Bank die Vorlage von Arbeitsverträgen, Kontoauszügen, Gewerbeanmeldungen, Geschäftszahlen, etc. erforderlich. Die Bank behält sich das Recht vor, weitere Unterlagen anzufordern oder/und im Einzelfall auf die Vorlage von bestimmten Unterlagen zu verzichten.

## § 11 Vorzeitige Rückzahlung

1. Der DN, der ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, hat das Recht, das Darlehen jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.

2. Im Falle einer solchen vorzeitigen Rückzahlung gem. Abs. (1) kann die Bank von dem DN eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden verlangen. In diesem Fall wird die Bank diesen Schaden nach den vom Bundesgerichtshof für die Berechnung vorgeschriebenen finanzmathematischen Rahmenbedingungen berechnen, die insbesondere

- ein zwischenzeitlich verändertes Zinsniveau,
  - die für das Darlehen ursprünglich vereinbarten Zahlungsströme
  - den der Bank entgangenen Gewinn
  - den mit der Rückzahlung verbundenen Verwaltungsaufwand (Bearbeitungsentgelt) sowie die in Folge der vorzeitigen Rückzahlung ersparten Risiko- und Verwaltungskosten berücksichtigen.
3. Die gemäß Abs. (2) errechnete Vorfälligkeitsentschädigung wird, wenn sie höher ist, auf den niedrigeren der beiden folgenden Beträge reduziert:
- 1 % bzw., wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung ein Jahr nicht übersteigt, 0,5 % des vorzeitig zurückgezahlten Betrages,
  - den Betrag der Solzzinsen, den der DN in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte.

## § 12 Fristlose Kündigung

### I. Kündigungsrecht der Bank

1. Die Bank kann den Darlehensvertrag fristlos kündigen, wenn

- a) der DN, der ein Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist, mit mindestens zwei Rückzahlungsraten oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt mit anderen Beträgen, die eine Höhe von zwei Rückzahlungsraten erreichen, in Verzug ist;
- b) der DN, der ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, mit mindestens zwei aufeinander folgenden Rückzahlungsraten ganz oder teilweise und mindestens 10 %, bei einer Laufzeit des Darlehensvertrages von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 % des Nennbetrages des Darlehens in Verzug ist und die Bank dem DN erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass die Bank bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;
- c) seit dem Zeitpunkt der Darlehenszusage eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des DN oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und deshalb der Anspruch der Bank auf Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrag auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit gefährdet ist. Gleiches gilt für den Fall, dass der Mitschuldner seine Willenserklärung widerruft oder der Mitschuldner aus anderen Gründen wegfällt und der DN trotz Aufforderung durch die Bank nicht innerhalb einer angemessenen Frist eine gleichwertige Sicherheit beibringt;
- d) über das Vermögen des DN ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder gegen ihn ein Verfahren zur Ableistung der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet wird.

2. Eine Kündigung der Bank erfolgt in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Mit Zugang der Kündigung wird das Restdarlehen sofort fällig.

### II. Kündigungsrecht beider Parteien

1. Beide Parteien haben das Recht, den Darlehensvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund für die Bank liegt insbesondere vor, wenn:

- a) die Bank Alleineigentum an dem Finanzierungsobjekt nicht erlangt hat oder es verloren geht, oder das Finanzierungsobjekt nicht in den unmittelbaren Besitz des DN gelangt, verloren geht, erheblich beschädigt oder zerstört wird, der DN das Finanzierungsobjekt veräußert;
- b) der DN gegen eine ihm obliegende, wesentliche Vertragspflicht, die nicht die Rückzahlungsraten beinhaltet in erheblichem Maße verstößt;
- c) der DN das Fahrzeug nicht in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang haftpflicht- und nicht, soweit möglich, vollkaskoversichert hat.
- d) die Angaben des DN in der Selbstauskunft auf Seite 2 dieses Darlehensvertrages, die für die Finanzierungsentscheidung der Bank ausschlaggebend sind, nicht mit den Informationen übereinstimmen, wie sie sich aus den der Bank gemäß § 10 j) einzureichenden Unterlagen ergeben.

2. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus diesem Darlehensvertrag, ist die Kündigung nach Maßgabe dieses § 12 II. erst nach dem erfolglosen Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Der zur Kündigung Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Das Vorstehende gilt insbesondere im Fall des § 12 II 1.. Eine Kündigung der Bank erfolgt in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Mit Zugang der Kündigung durch die Bank wird das Restdarlehen sofort fällig.